

Ergänzende Geschäftsbedingungen der Cronon GmbH für die Nutzung von Netzdienstleistungen

1. VERTRAGSGEGENSTAND UND GELTUNGSBEREICH

(1) Diese ergänzenden Geschäftsbedingungen gelten ergänzend zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Cronon für die Nutzung von Netzdienstleistung. Die konkreten Leistungen ergeben sich aus dem jeweiligen Auftrag.

2. LEISTUNGSUMFANG

(1) Cronon stellt an den in der Leistungsbeschreibung bzw. im Auftrag oder der Auftragsbestätigung festgelegten Standorten den Zugang zum Internet und dessen Diensten bereit. Dies beinhaltet insbesondere die Möglichkeit für den Kunden, eigene Information ins Internet einzubringen, und Server zu betreiben, auf die von anderen Teilnehmern am Netz zugegriffen werden kann.

(2) Cronon verpflichtet sich zu den jeweils in der Leistungsbeschreibung, im Auftrag oder der Auftragsbestätigung festgelegten Verfügbarkeiten. Cronon weist den Kunden darauf hin, dass Einschränkungen oder Beeinträchtigungen der von ihr erbrachten Dienste entstehen können, die außerhalb des Einflussbereiches von Cronon liegen. Hierunter fallen insbesondere Handlungen von Dritten, die nicht im Auftrag von Cronon handeln, von Cronon nicht beeinflussbare technische Bedingungen des Internet sowie höhere Gewalt. Gleichermaßen kann auch die vom Kunden genutzte Hard- und Software oder technische Infrastruktur Einfluss auf die Leistungen von Cronon haben. Soweit derartige Umstände Einfluss auf die Verfügbarkeit oder Funktionalität haben, hat dies keine Auswirkungen auf die Vertragsgemäßheit der von Cronon erbrachten Leistungen.

(3) Notwendige Voraussetzung für die Aktivierung von Telekommunikationsdienstleistungen, die auf einer Teilnehmeranschlussleitung ("TAL") basieren, ist eine freie Kupferdoppelader beim Kunden. Hierfür kann Cronon keine Gewähr übernehmen. Sollte keine freie Kupferdoppelader zur Verfügung stehen, entfällt der Einzelvertrag über diese jeweilige Anbindung am entsprechenden Installationsort rückwirkend (auflösende Bedingung).

Für die Installation der SHDSL Leitungen wird unter anderem die Deutsche Telekom (oder andere Carrier/Unternehmen) als Vordienstleister mit der Installation einer TAE/TAL beauftragt. Diese TAE wird unmittelbar neben die beim Endkunden bereits bestehende TAE des Teilnehmernetzbetreibers

(„TNB“) installiert. Dies gilt nicht, wenn am Endkundenstandort zwar eine freie Kupferdoppelader vorhanden ist, jedoch zwischen dem zentralen Übergabepunkt des Netzbetreibers im vom Endkunden genutzten Gebäude (üblicherweise im Untergeschoss) und den vom Endkunden genutzten Räumlichkeiten keine bestehende Verkabelung genutzt werden kann, da in diesem Fall eine neue Verkabelung installiert werden muss. Will der Kunde die Verkabelung nicht vornehmen (lassen), kann er vom betreffenden Einzelvertrag zurücktreten. Zeigt der Kunde nicht innerhalb von einer (1) Woche nach der Information über die fehlende Verkabelung an, dass er die Verkabelung selbst stellt bzw. sie vornehmen lässt, ist auch Cronon zum Rücktritt vom betreffenden Einzelvertrag berechtigt und kann dem Kunde den ihr hierdurch entstandenen Aufwand in Rechnung stellen.

(4) Betriebsunterbrechungen, z.B. zu Wartungszwecken, sind von Cronon soweit möglich mit angemessener Frist anzukündigen. Cronon wird Störungen ihrer technischen Einrichtungen im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten innerhalb der Bürozeiten beseitigen (Montag bis Freitag von 09.00 bis 18.00 Uhr). Cronon garantiert schnellere Reaktionszeiten nur, soweit dies mit dem Kunden ausdrücklich vereinbart ist.

3. PFLICHTEN UND OBLIEGENHEITEN DES KUNDEN

(1) Soweit sich Cronon verpflichtet, eine Neuverkabelung vorzunehmen, erfolgt diese auf Kosten des Kunden. Die Kosten berechnen sich nach Aufwand. Der Kunde legt auf Verlangen von Cronon innerhalb eines Monats den Antrag des dinglichen Berechtigten auf Abschluss eines Vertrages zur Nutzung des Grundstückes nach § 45 a TKG (Nutzungsvertrag) vor. Kommt der Kunden dem Verlangen nicht fristgerecht nach oder kündigt der dinglich Berechtigte den Nutzungsvertrag, kann Cronon den Vertrag fristlos kündigen. Der Kunde kann den Vertrag mit der Cronon fristlos kündigen, wenn Cronon den Antrag des Eigentümers auf Abschluss eines Nutzungsvertrages nicht innerhalb eines Monats annimmt.

(2) Im Falle der Kündigung ist der Kunde verpflichtet, Cronon die Kosten zu ersetzen, die ihr im Vertrauen auf die Erfüllung des Vertrages entstanden sind. Dies gilt insbesondere für die Kosten, die durch die Feststellung der Verkabelungssituation durch einen Techniker vor Ort entstanden sind. Die Berechnung dieser Kosten erfolgt nach tatsächlichem Aufwand. Der Kunde haftet darüber hinaus auch für alle weiteren Schäden von Cronon, insbesondere für entgangenen Gewinn.

(3) Der Kunde ist verpflichtet, die Cronon Dienste sachgerecht zu nutzen. Er ist insbesondere verpflichtet;

3.1 Cronon die Installation technischer Einrichtungen zu ermöglichen, wenn und soweit dies für die Nutzung der Cronon Dienste erforderlich ist und die Installation nicht durch den Kunden selbst vorgenommen werden;

3.2 Cronon auf Anfrage mitzuteilen, welche technische Ausstattung zur Teilnahme an den Cronon Diensten verwendet wird und über Änderungen zu informieren;

3.3 die Erfüllung gesetzlicher Vorschriften und behördlicher Auflagen sicherzustellen sowie für die Erteilung behördlicher Erlaubnisse Sorge zu tragen, soweit diese gegenwärtig oder künftig für die Teilnahme an Cronon Diensten bzw. am Internet erforderlich sein sollten;

3.4 die bereitgestellten Dienste nicht rechtswidrig oder missbräuchlich zu nutzen;

3.5 anerkannten Grundsätzen der Datensicherheit Rechnung zu tragen, insbesondere Passwörter geheim zu halten bzw. unverzüglich zu ändern oder Änderungen zu veranlassen, falls die Vermutung besteht, dass nicht-berechtigte Dritte davon Kenntnis erlangt haben;

3.6 die Verwendung von Geräten, Einrichtungen, Software oder Daten zu unterlassen, die zu einer Veränderung an der physikalischen oder logischen Struktur der Netze oder des zur Nutzung überlassenen Endgerätes (CPE) führen können;

3.7 Cronon erkennbare Mängel oder Schäden unverzüglich anzuzeigen.

(4) Verstößt der Kunde gegen die in Absatz 3 unter 3.4 bis 3.6 genannten Pflichten, ist Cronon berechtigt, den Zugang des Kunden zum Netz abzuschalten. Wird der Verstoß trotz Abmahnung mit angemessener Fristsetzung nicht abgestellt, ist Cronon zur außerordentlichen Kündigung berechtigt.

(5) Der Kunde ist verpflichtet, alle durch ihn verursachten Gebühren zu bezahlen.

(6) Der Kunde ist darüber informiert, dass verbrauchsabhängige Gebühren entsprechend der Tarifbestimmungen sowohl für das Abrufen von Information aus dem Internet als auch für das Einbringen von Information in das Internet, die von anderen Teilnehmern abgerufen wird, entstehen können.

4. URHEBERRECHT

(1) Die Vervielfältigung, Reproduktion oder Veröffentlichung irgendeines Teils der Cronon Dienste ist, soweit nicht ausdrücklich durch diesen Vertrag gestattet, verboten.

(2) Urheberrechtlich geschützte Software oder Dokumente dürfen ohne Zustimmung des Urhebers nicht in den Dienst eingegeben werden. Zur Eingabe urheberrechtlich geschützter Software und Dokumente

in den Informationsdienst sind ausschließlich der oder die Urheber oder solche Firmen oder Personen, die im Einzelfall dazu autorisiert sind, berechtigt.

(3) Mit Einwilligung des Urhebers darf der Teilnehmer urheberrechtlich geschützte Software und Dokumente zum Zweck der eigenen Nutzung aus dem Internet herunterladen und auf seine(n) Computer kopieren. Jeder Kunde darf mit ausdrücklicher Zustimmung der Urhebers oder der dazu autorisierten Person ein urheberrechtlich geschütztes Programm oder Dokument verwenden und weitergeben, sofern dies nicht geschäftsmäßig erfolgt oder aber vom Autor bzw. dazu autorisierten Personen ausdrücklich zugelassen ist. Die Einwilligung muss entweder in der betroffenen Software oder im Dokument auf dem Internet publiziert sein oder muss unmittelbar beim Urheber eingeholt werden.

(4) Cronon wird, sofern berechtigte Anfragen von Dritten über die Urheberschaft von Information, Daten und Software eingehen, die der Kunde in das Internet eingebracht hat, diesen die Daten des Kunden mitteilen, sofern nicht zwingende Gründe entgegenstehen. Berechtigt sind Anfragen insbesondere dann, wenn es sich um Verstöße gegen Presse und Urheberrecht handelt.

5. NUTZUNG DURCH DRITTE

(1) Der Kunde stellt sicher, dass sämtliche Personen und Organisationen, denen er die Nutzung der Cronon Dienste gestattet oder denen die Nutzung sonst wie möglich oder gestattet ist, ordnungsgemäß in die Nutzung der Dienste eingewiesen sind und die Vertragsbedingungen einhalten.

(2) Der Kunde hat auch die Entgelte zu zahlen, die im Rahmen der ihm zur Verfügung gestellten Zugriffs- und Nutzungsmöglichkeiten durch befugte oder unbefugte Nutzung der Cronon Dienste durch Dritte entstanden sind, es sei denn, diese Zugriffs- und Nutzungsmöglichkeiten bzw. unbefugte Benutzung erfolgte aufgrund einer Pflichtverletzung von Cronon.